

RWS Ausstellungs- / Zuchtschau-Ordnung

Einteilung:

- 1. Allgemeines**
- 2. Angegliederte Sonderschauen**
- 3. Landesgruppenzuchtschauen**
- 4. Bundessiegerzuchtschau**
- 5. Bedingungen für Siegertitel**
- 6. Schlussbestimmungen**
- 7. Durchführungsbestimmungen**

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Auf Zuchtschauen und Ausstellungen wird der Formwert des Hundes ermittelt. Darüber hinaus stehen Beratung, Werbung, Kontaktaufnahme und Kontakterhaltung im Vordergrund.

1.2. Besondere Hinweise

Unbeschadet der nachstehenden Regelungen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.

Für alle Zuchtschauen muss bei der Geschäftsstelle mindestens 2 Monate vor der Ausrichtung Termenschutz beantragt werden. Termenschutz kann nicht gewährt werden, wenn gleichzeitig eine Bundesveranstaltung stattfindet.

1.2.1

Alle Hunde sind an der Leine zu führen. Die Aussteller sind verpflichtet, bis zum Schluss der Zuchtschau auf dem Ausstellungsgelände zu bleiben. Bei früherem Verlassen besteht kein Anspruch auf Urkunden, Richterberichte und ggf. Ehrenpreise. Bereits zuerkannte Anwartschaften für Siegertitel können aberkannt werden.

1.2.2

Die Hundeeigentümer haften für alle Schäden, die ihre Hunde verursachen. Für die Schadenshaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Hunde die sich auf einer Zuchtschau als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle geschützten Zuchtschauen gesperrt werden.

1.2.3

Das Meldegeld ist mit Abgabe der Meldung fällig. Bei Nichterscheinen wird es nicht erstattet. Kann im Falle höherer Gewalt die Ausstellung nicht stattfinden, auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Schauleitung berechtigt, einen Teil der eingesandten Meldegebühren zur Deckung der entstandenen Kosten zu verwenden.

1.2.4

Ausgesprochene Bewertungen sind, außer bei Formfehlern, nicht anfechtbar. Beschwerden und Reklamationen während der Zuchtschau gehen nur über die Ausstellungsleitung.

1.2.5

Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 36 VDH-AUS-O erlassen werden.

1.2.6

Auf dem Zuchtschaugelände ist ein über Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes untersagt.

1.2.7

Ungebührliche Kritik an Richterurteilen wird geahndet. Sie kann u. a. Ausstellungssperren, zumindest Ringverweis zur Folge haben.

1.2.8

Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter / VDH-/FCI-Zuchtrichteranwalt darf keinen Hund auf einer Zuchtschau melden, für die er an dem selben Tag eine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem VDH-/FCI-Zuchtrichter/-in in Hausgemeinschaft leben. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter / VDH-/FCI-Zuchtrichteranwalt darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Für Personen, die mit dem VDH-/FCI-Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, gilt das Gleiche. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtschaulleiters ausstellen. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgeführt wird, den Ring verlassen.

1.2.9

Nur Hunde mit gültigem Impfpass dürfen in das Ausstellungsgelände gebracht werden. Die Ahnentafel der gemeldeten Hunde ist mitzubringen und bei Anforderung vorzulegen. Bei Hunden mit Ausbildungskennzeichen ist der Leistungsnachweis ebenfalls bei Aufforderung vorzulegen.

1.2.9.1

Es obliegt der Ausstellungsleitung stichprobenweise eine Identitätsüberprüfung vorzunehmen.

1.3 Kataloge und Richterberichte

1.3.1

Für alle Landesgruppenschauen sind Kataloge vorgeschrieben. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Zuchtschaulleitung, Ort, Datum, Art der Zuchtschau, Zugehörigkeit zum RWS, VDH und FCI, durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle, VDH-/FCI-Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer.

Die Katalogdaten dürfen bis zu zwei Tage vor Beginn der Zuchtschau veröffentlicht werden.

1.3.2

Nachmeldungen sind nicht gestattet.

1.3.3

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden: es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Zuchtschaulleitung unterblieben.

1.3.4 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus.

Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der VDH-/FCI-Richter seine Tätigkeit im Ring beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes später zu einem vom VDH-/FCI-Richter festgelegten Zeitpunkt.

1.3.5

Richterberichte sind auf allen Schauen vorgeschrieben.

1.3.6 Richtereinsatz

Nach vorheriger Rücksprache mit der Ausstellungsbeauftragten, wird der VDH-/FCI-Zuchtrichter vom Veranstalter schriftlich eingeladen und ist mit dem Termenschutzantrag des Veranstalters der Geschäftsstelle anzuzeigen. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der VDH / RWS Zuchtrichterliste aufgeführten Richter/-innen tätig werden. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur bei erteilter Freigabe durch ihre Dachorganisation tätig werden.

Die Bedingung für Antrag und Freigabe sind in den Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter“ des VDH gesondert geregelt.

1.3.6.1. Anzahl der Hunde pro Zuchtrichter

Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter soll nicht mehr als 13 Hunde pro Stunde je Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden.

Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden.

Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter in Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

1.3.7 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt einen VDH-/FCI-Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

1.3.8. Zuchtrichteranwälter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistung von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die VDH-/FCI-Zuchtrichteranwälter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regelt die Zuchtrichter Ausbildungsordnung.

1.4 Klasseneinteilung

Die nachstehend aufgeführten Klasseneinteilungen sind für alle vereinsinternen Schauen gleich:

1.4.1 Welpenbesprechung (3 bis 6 Monate)

1.4.2 Jüngstenklasse (ab 6 Monate bis 9 Monate)

1.4.3 Jugendklasse (ab 9 Monate bis 18 Monate)

1.4.4 Zwischenklasse (15 bis 24 Monate)

1.4.5 Offene Klasse (ab 15 Monate)

1.4.6 Championklasse (ab 15 Monate mit Zertifikat)

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), VDH-Jahressieger – bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“, „German Winner“ und „Annual Trophy Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangelndem Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde.

Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären.

Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer anderen Klasse zu.

Es ist untersagt einen Hund auf Wunsch des Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

1.4.7 Veteranenklasse (ab 8 Jahren)

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den VDH-/FCI-Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

1.4.8

Doppelmeldungen sind nicht möglich.

1.4.9 Zuchtgruppen

Zu allen Zuchtschauen können Zuchtgruppen vom Züchter gemeldet werden. Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens drei Hunden, ungeachtet des Geschlechts, mit dem gleichen Zwingernamen, also eines Züchters, sie müssen nicht im Besitz des Züchters, aber auf der gleichen Zuchtschau gemeldet sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen VDH-/FCI-Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

1.4.10 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Zuchtschauen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. einer Hündin sowie mindestens drei Nachkommen beiderlei Geschlechts. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf der jeweiligen Zuchtschau ausgestellt werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen, sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen VDH-/FCI-Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

1.4.11 Paarklassen

Für alle Zuchtschauen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen VDH-/FCI-Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

1.5 Formwertnoten

Bei allen Zuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)
Sehr Gut (SG)
Gut (G)
Genügend (Ggd)
Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse und Baby-Klasse:

vielversprechend (vv)
versprechend (vsp)
wenig versprechend (wv)

(Ohne Bewertung)

Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann.

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem VDH-/FCI-Richter ständig ausweicht, sodass z. B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

(Zurückgezogen)

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

(Nicht Erschienen)

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

1.6 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben bzw. in der Jüngsten/Baby-Klasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung des Bewertungsbogens des VDH-/FCI-Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

1.7 Ordnungsbestimmungen

1.) Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnungen können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

2.) Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
- c) befristetes Ausstellungsverbot
- d) unbefristetes Ausstellungsverbot

**Rassezuchtverein für
Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.**

Maßgaben für die Auswahl der Maßnahmen ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen.

Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

3.) Als besondere Verstöße werden angesehen:

- a) Störung des geordneten Ablaufs von Ausstellungen
- b) Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung
- c) Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
- d) Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
- e) Ungebührliche Kritik gegenüber des VDH-/FCI-Zuchtrichtern
- f) Vornahme von Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund die über das Kämmen und Bürsten hinausgehen
- g) Nichtzahlung von Meldegebühr
- h) Hunde die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre geahndet werden.
- i) Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme von allen Ausstellung in dem Bereich des RWS ausgeschlossen, wenn der VDH Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt bzw. der VDH selbst Ausstellungssperre ausgesprochen hat.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Ausstellung ist der Vorstand des RWS.

2. Angegliederte Sonderschauen

2.1

An Nationalen Zuchtschauen oder internationale CACIB- Schauen innerhalb des Bundesgebietes können vom Vorstand Sonderschauen angegliedert werden.

2.2

Auf diesen Schauen gilt die VDH-Ausstellungs-Ordnung.

2.3 Teilnehmer:

Alle Hunde mit vom RWS (bzw. VDH oder FCI) anerkannten Papieren und Registrierungen.

2.4 Sonderleiter:

RWS oder eine Landesgruppe des RWS, jedoch im Einvernehmen mit dem Vorstand.

2.5 Gebühren:

Die ausrichtende Gruppe bekommt vom Veranstalter eine Vergütung.

Davon sind zu bezahlen: Die Kosten für den oder die eingeladenen VDH-/F.C.I. Richter und alle sonstigen Kosten.

2.6 Meldegeld:

Wird vom VDH bzw. Ausrichter festgesetzt.

2.7 Anwartschaften:

Die V1-Hunde mit Anwartschaft der Zwischen-, Champion und Offenen Klasse erhalten eine Anwartschaft für den Deutschen Champion. Die VDH-Anwartschaft wird nach den Bestimmungen des VDH vergeben. CACIB u. CACIB-Res. wird nach den Bestimmungen der F.C.I. vergeben.

Die V2 vergebene Reserveanwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits der Titel Deutscher Champion VDH zuerkannt wurde.

2.8 Siegertitel werden nach den Bestimmungen der F.C.I. bzw. der Länder vergeben.

3. Landesgruppenzuchtchau

Termine

Beliebig, nach Absprache mit der Ausstellungsbeauftragten

Ort

Im Bereich der Landesgruppen

Teilnehmer

Alle Hunde mit VDH / FCI Papiere und Registrierbescheinigungen

Ausrichter:

Landesgruppe

Es muss angegeben werden, ob die VDH Anwartschaften vergeben werden soll. Diese Vergabe wird über die HG beim VDH beantragt.

Richter

Nach vorheriger Rücksprache mit der Ausstellungsbeauftragten

Meldegeld

Bei Vergabe von Anwartschaften Deutscher Champion VDH sind für jeden gemeldeten Hund entsprechende Gebühren von der Landesgruppe an den VDH zu überweisen.

Titel und Anwartschaften:

Die Vergabe von Titeln und Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.

Deutscher Champion RWS

Der Titel Deutscher Champion RWS kann nur durch mindestens fünf Anwartschaften unter 3 verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens 12 Monate und ein Tag liegen müssen. Von den fünf Anwartschaften müssen 3 auf RWS Spezialzuchtchauen erzielt worden sein. (CAC's auf der RWS Bundessiegerhauptzuchtchau zählen doppelt).

Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offene Klasse sowie Championklasse auf termingeschützten Zuchtchauen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet sein muss. Die Vergabe der Anwartschaften muss analog zur Vergabe des CACIB vorgenommen werden.

Anwartschaften auf den Titel Deutscher Champion (Klub) dürfen von einem Rassehundezuchtverein am gleichen Tag und Ort nur einmal vergeben werden.

Ein Hund kann den Titel Deutscher Champion (Klub) von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein(en) verliehen bekommen.

Deutscher Champion VDH – Dt. Ch- (VDH)

Die Vergabe erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ des VDH.

Deutscher Jugend Champion RWS

Mindestens drei Anwartschaften von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen auf termingeschützten Zuchtchauen des RWS.

Deutscher Jugend Champion VDH – Dt. Jug-Ch. (VDH)

Die Vergabe erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ des VDH.

Deutscher Veteranen Champion RWS

Mindestens drei Anwartschaften von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen auf termingeschützten Zuchtchauen des RWS.

Deutscher Veteranen Champion VDH – Dt. Vet.-Ch. (VDH)

Die Vergabe erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ des VDH.

4. Bundessiegerhauptzuchtschau

Termine

obliegt der Ausstellungsbeauftragten

Ort

obliegt der Ausstellungsbeauftragten

Teilnehmer

Alle Hunde mit VDH / FCI Papieren und Registrierungen

Ausrichter

Hauptverein

Richter

obliegt der Ausstellungsbeauftragten

Meldegebühr

Wird vom Vorstand festgelegt. Bei Vergabe von Anwartschaften Deutscher Champion VDH sind für jeden gemeldeten Hund entsprechende Gebühren vom Hauptverein an den VDH zu überweisen.

Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.

Deutscher Champion RWS

Der Titel Deutscher Champion RWS kann nur durch mindestens fünf Anwartschaften unter 3 verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens 12 Monate und ein Tag liegen müssen. Von den fünf Anwartschaften müssen 3 auf RWS Spezialzuchtschauen erzielt worden sein. (CAC's auf der RWS Bundessiegerhauptzuchtschau zählen doppelt).

Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offene Klasse sowie Championsklasse auf termingeschützten Zuchtschauen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet sein muss.

Die Vergabe der Anwartschaften muss analog zur Vergabe des CACIB vorgenommen werden.

Anwartschaften auf den Titel Deutscher Champion (Klub) dürfen von einem Rassehundezuchtverein am gleichen Tag und Ort nur einmal vergeben werden.

Ein Hund kann den Titel Deutscher Champion (Klub) von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein(en) verliehen bekommen.

Deutscher Champion VDH – Dt. Ch- (VDH)

Die Vergabe erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ des VDH.

Deutscher Jugend Champion RWS

Mindestens drei Anwartschaften von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen auf termingeschützten Zuchtschauen des RWS.

Deutscher Jugend Champion VDH – Dt. Jug-Ch. (VDH)

Die Vergabe erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ des VDH.

Deutscher Veteranen Champion RWS

Mindestens drei Anwartschaften von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen auf termingeschützten Zuchtschauen des RWS.

Deutscher Veteranen Champion VDH – Dt. Vet.-Ch. (VDH)

Die Vergabe erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ des VDH.

Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.

Zusatztitel Vorzüglich Auslese – VA

Den Zusatztitel „Vorzüglich Auslese“ können nur Hunde mit einer bestanden ZTP erhalten, die von überdurchschnittlicher anatomischer Qualität sind und /oder überdurchschnittliche Nachkommenschaft aufweisen.

Ermittelt werden diese Hunde aus der Veteranen-, Jugend-, Zwischen-, Gebrauchshunde, Champion- und Offene Klasse.

Die Vorzügliche Auslese wird nur an Hunde vergeben, die tadellose Gesundheitsergebnisse aufweisen, wie HD A oder B, ED 0 oder Grenzfall, LÜW 0, MDR1 +/-, DM N/N, HZ N/N und CH N/N.

Die Auswahl/Vergabe der „Vorzüglichen Auslese“ obliegt dem Bundeszuchtwart.

Zusatztitel Bundesleistungssieger

Der Titel RWS Bundessieger geht an den besten IGP Hund und darf nur vergeben werden, wenn mindestens 5 IGP Hunde starten.

Andernfalls wird der Titel RWS Leistungssieger vergeben.

Bei der Siegerehrung sind die Hunde gemeinsam über alle Prüfungsstufen (IGP1-3) zu Platzieren.

Bei gleicher Gesamtpunktzahl in der IGP-Stufe 1 – 3 entscheidet das Ergebnis in der Abteilung „C“. Ist auch hier Punktgleichheit vorhanden, entscheidet die Punktzahl aus der Abteilung „B“. Bei Punktgleichheit in den Abteilungen B + C entscheidet A. Sind auch hier die Punkte gleich, entscheidet die Prüfungsstufe. Einmalige Wiederholer werden in den Stufen 1 und 2 in der Wertung gleichwertig berücksichtigt. Ab dem 3. Start in der gleichen Prüfungsstufe werden Wiederholer nicht berücksichtigt und in der Platzierung hinten angestellt.

Grundsätzlich nehmen alle Prüfungsteilnehmer an der Siegerehrung teil. Das Ende der Prüfung ist erst mit der Siegerehrung und der Überreichung der Prüfungsunterlagen gegeben.

Zusatztitel Universalsieger

Der Titel Universalsieger wird an die Beste Hündin und den Besten Rüden die jeweils auf der RWS Bundessiegerhauptzuchtschau und der RWS Bundessiegerprüfung gestartet sind.

Voraussetzung ist:

- Formwertbeurteilung Vorzüglich auf der RWS Bundessiegerhauptzuchtschau (im gleichen Jahr)
- Eine bestandene IGP Prüfung auf der RWS Bundessiegerprüfung (im gleichen Jahr) der Stufe 1-3 mit Prädikat TSB „ausgeprägt“

Der Titel Universalsieger wird analog zum RWS Bundes-/Leistungssieger vergeben. Bei Gleicher Platzierung entscheidet die Platzierung auf der RWS Bundessiegerhauptzuchtschau.

Zusätzlich wird an der RWS Bundessiegerprüfung über alle Prüfungsstufen und -Sparten die Beste Fährte, Beste Unterordnung und Bester Schutzdienst vergeben.

Der Titel RWS Bundesfährtenieger wird an den Höchstplatzierten Hund der höchsten Prüfungsstufe vergeben.

6. Schlussbestimmung:

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

7. Durchführungsbestimmungen

Der Vorstand des RWS ist berechtigt Durchführungsbestimmungen zu erlassen.